

GEWERKSCHAFTLICHE MONATSHEFTE

Zeitschrift für soziale Theorie und. Praxis

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

1. JAHRGANG

AUGUST 1950

HEFT 8

Franz Grosse

PROTESTANTISMUS UND MITBESTIMMUNGSRECHT*)

In einer von *Eberhard Müller*, dem Leiter der Evangelischen Akademie in Bad Boll, veröffentlichten Schrift über das Mitbestimmungsrecht¹ heißt es in dem Kapitel über die theologischen Grundlagen: „Wenn wir als evangelische Christen zur Frage des Mitbestimmungsrechts Stellung nehmen sollen, so stoßen wir auf eine Schwierigkeit, die wir nicht verbergen dürfen: Weder die Heilige Schrift noch die Kirchenlehre erlauben uns, irgendein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft in der Betriebsleitung von vornherein als gottgewollt oder als gottwidrig zu erklären. Es gibt keine besonderen christlichen Wirtschaftsformen; was vor fünfzig Jahren geboten war, kann heute verwerflich sein und umgekehrt.“ Es ist gut, sich an diese Worte zu erinnern, wenn man die in einzelnen Zeitschriften und Broschüren erfolgte Stellungnahme evangelischer Kreise zu einer der aktuellsten Fragen unserer Zeit betrachtet. Man findet nämlich sehr verschiedene Auffassungen, ein starkes Tasten und Suchen, man findet aber nirgends eine klare Linie.

Die evangelische Kirche ist zweifellos in einer ungünstigeren Situation als die katholische. Im katholischen Bereich ist, basierend auf den Lehren der Kirchenväter, vor allem auf Thomas v. Aquin, immer wieder der Versuch gemacht worden, eine gerechte, christlichen Grundsätzen entsprechende totale Ordnung des gesellschaftlichen Lebens fester zu umreißen. Es entspricht das dem Totalitätsanspruch der katholischen Kirche, das Leben in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu ordnen. In dem System einer umfassenden Ordnung muß die Wirtschaft ebenso wie das staatliche Zusammenleben der Menschen überhaupt erfaßt werden. Die protestantische Lehre, die ja gerade den Einzelmenschen Gott gegenüber stellt, und für die das persönliche Verhältnis des einzelnen Menschen zu Gott und zu Christus das Entscheidende ist, kann zwar aus diesem Verhältnis heraus gewisse allgemeine Grundsätze für das Zusammenleben ableiten, aber

*) In den Gewerkschaftlichen Monatsheften wurden über die Probleme des Mitbestimmungsrechts bisher folgende Aufsätze veröffentlicht; 1. Dr. Bruno Broecker: Mitbestimmung im Betrieb?, Heft 1; 2. Dr. Karl Hinkel: Verantwortung und Mitverantwortung in der Wirtschaft, Heft 2; 3. Dr. Erich Potthoff: Wirtschaftliche Mitbestimmung im Betrieb, Heft 3; 4. Dr. Franz Deus: Die Bochumer Beschlüsse, Heft 3; 5. Dr. Otto Stammer: Kooperation, Leistung und Mitbestimmung, Heft 6; 6. Fritz Fricke: Reflexionen um Hattenheim, Heft 7; 7. Erich Meyer: Das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Heft 7. Die Redaktion

1 Eberhard Müller: Recht und Gerechtigkeit in der Mitbestimmung, Deutsche Verlagsanstalt, Stuttgart 1949.

sie kennt nicht die totale autoritäre Ordnung des Ganzen, die der katholischen Kirche eigen ist. Hinzu kommt, daß über das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben im protestantischen Bereich von Anfang an verschiedene Auffassungen bestanden, die ihren Ursprung in den Lehren *Luthers* und *Calvins* haben. In der Stellungnahme zum Eigentum kommt das besonders stark zum Ausdruck. Wie *Hermann Lutze* in einer kleinen Abhandlung über „Das Eigentum nach der Auffassung Dr. Martin Luthers“² sehr gut herausgearbeitet hat, ist für Luther zwar das Eigentum die notwendige Grundlage zur Erhaltung des Lebens, es ist „eine gnädige Anordnung (Ordinatio) Gottes“, aber es ist für ihn auch „eine Gabe Gottes“ (Donum dei). „Was der Mensch hat, das hat er von Gott. Es ist ihm zum Leben gegeben, und er muß Rechenschaft darüber abgeben.“ Lutze bemerkt dazu, daß diese Auffassung von dem römisch-rechtlichen Begriff eines unantastbaren Eigentums weit entfernt ist. Für Luther steht alles wirtschaftliche Handeln wie alles menschliche Tun überhaupt unter dem Einfluß der Sünde. „In dem Augenblick, wo der Mensch vergißt, daß das Eigentum ein Lehen von Gott ist, sündigt er bereits.“ Es ist klar, daß in einer solchen Auffassung, die sehr stark auch aus der damaligen Zeit heraus zu verstehen ist, aus dem „Zweifrontenkrieg Luthers“ gegenüber der römischen Kirche wie auch gegenüber den (man kann sagen) kommunistisch eingestellten „Schwärmern“, das Eigentum nicht als ein absoluter Wert anerkannt wird. Im Grunde ist - das ist die Schlussfolgerung, die auch Landesbischof *Hanns Lilje* einmal auf einer Tagung der Evangelischen Akademie in Hermannsburg gezogen hat - nur das Eigentum zu rechtfertigen, bei dem wirklich die unmittelbare persönliche Beziehung von Eigentümer und Eigentum besteht, und das aus einer christlichen Gesinnung heraus genutzt wird. Von hier aus ist es leicht vertretbar, für das Eigentum, das nicht mehr in dieser persönlichen Bindung seine Rechtfertigung hat, neue Formen zu finden.

Wesentlich anders ist die Stellung des Eigentums in der reformierten Kirche. Auf die Zusammenhänge zwischen calvinistischer Lehre und kapitalistischer Entwicklung hat ja *Max Weber* eingehend hingewiesen und sehr viel Endgültiges darüber gesagt. Das persönliche Eigentum, sei es in Gestalt des Geldes oder des Haus- und Landbesitzes, wird in ungleich stärkerem Maße als das bei Luther der Fall ist, als unverletzlich erklärt. In den verschiedenen reformierten Bekenntnissen findet dies seinen Niederschlag. Jeder Eingriff in das Eigentum wird hier als ein Handeln wider das göttliche Gebot angesehen. Auch die Eingriffe der Obrigkeit werden von hier aus verdammt. So heißt es im Erlauthaler Bekenntnis der Reformierten Kirche Ungarns von 1562³ u. a.:

„Darf die Obrigkeit den Besitz der Untertanen wegnehmen gegen die im Reich geltenden Gesetze? Nein, denn es steht geschrieben: Du sollst nicht stehlen, und seid zufrieden mit eurem Lohn. Ahab und sein ganzes Haus wurden wegen Nabots Weinberg bestraft. Wie es den einzelnen nicht gestattet ist, das Gut des Nächsten gegen Gottes Gesetz zu rauben, so auch nicht der Obrigkeit. Sie hat nur Anspruch auf die gesetzlich festgelegten Steuern, und der Herr tadelt die Fürsten, die das Gut des Armen nehmen und ihre Untertanen verzehren wie Brot.“ Eine Einschränkung erfolgt nur dadurch, daß der einzelne Christ angehalten wird, mit seinem Eigentum sorgsam umzugehen und an seine Nächsten zu denken, d. h. vor allem, auch den Armen und Bedürftigen von dem erworbenen Reichtum abzugeben. Besonders wichtig aber ist uns hier die Tatsache (worauf Kolfhaus auch besonders

² In der Sammelschrift: Das Eigentum als Problem evangelischer Sozialethik, Heft 2 der Schriftenreihe Kirche und Volk, Essen 1949.

³ Zitiert nach D.W. Kolfhaus: „Die Frage nach dem Eigentum in den Bekenntnissen der Reformierten Kirche“ in der oben zitierten Sammelschrift: „Das Eigentum als Problem evangelischer Sozialethik“.

hinweist), daß vom reformierten Bekenntnis aus „auch die Obrigkeit zur Rechenschaft vor dem achten Gebot gerufen wird.“

In beiden Fällen aber, sowohl in der lutherischen wie in der calvinistischen Prägung der evangelischen Lehre, wird keine fest umrissene Wirtschafts- und Gesellschaftsform als die einzig wahre christliche aufgezeigt. Nur aus der Stellung des einzelnen zu Gott und zu den göttlichen Geboten bestimmt sich die Haltung des einzelnen Menschen im wirtschaftlichen Leben.

Wir sind auf diese grundlegenden Dinge kurz eingegangen, weil sie uns für die Beurteilung der Stellungnahme zum Mitbestimmungsrecht, die ja mehr oder weniger die Eigentumsfrage und die Frage der Gesellschaftsordnung berührt, wichtig zu sein scheinen. Vielleicht wird von hier aus schon eine gewisse Hilflosigkeit verständlich, die immer wieder bei diesen Stellungnahmen zum Ausdruck kommt. Vielleicht erklärt es sich von hier aus auch, daß die protestantischen Kritiker die Totalität der gewerkschaftlichen Forderungen so wenig begreifen, daß sie nicht die von den Gewerkschaften erstrebte Neuordnung der Gesamtwirtschaft sehen können, sondern fast immer nur die Stellung des einzelnen arbeitenden Menschen im engen Rahmen des Betriebes im Auge haben. Das geschieht besonders auch in der erwähnten Schrift von *Eberhard Müller*. Die Schrift, die sicher aus dem besten Willen heraus geschrieben ist, sich mit einem der größten Probleme unserer Zeit möglichst positiv auseinanderzusetzen, behandelt im Grunde nur die betriebliche Sphäre. Sie kommt dabei zu der Feststellung, daß ein Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft durchaus wünschenswert und sittlich berechtigt ist. Im einzelnen aber werden dann nur die Gründe für ein enges betriebliches Mitbestimmungsrecht untersucht, werden doch immer wieder nur die positiven und die negativen Seiten einer Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Betriebsvertretung erörtert. Die Schrift stellt im Grunde eine christlich-evangelische Stellungnahme zum Betriebsrätegesetz dar, wobei eine Reihe guter Gedanken und auch kritischer Einwände durchaus anzuerkennen sind. Auf die überbetriebliche Mitbestimmung, wie sie sich vor allem bei den großen Kapitalgesellschaften ergibt, geht sie nur ganz am Rande ein. Es heißt lediglich auf Seite 78:

„Die Rechtsform ist zuweilen wesentlicher für die Unterscheidung als die Betriebsgröße. Kapitalgesellschaften, die Eigentum eines anonymen Kapitalgebers sind, bedürfen in stärkerem Maße der Einflußnahme der Arbeitnehmer auf die Führung der Betriebe als Unternehmungen, in denen der Inhaber selbst Leiter der Firma und also seinen Arbeitnehmern gegenüber persönlich verantwortlich ist. Es muß sichergestellt werden, daß die Kapitalinteressen die Unternehmensleitung nicht in eine einseitige Abhängigkeit bringen können, die den sozialen Erfordernissen und vielleicht sogar dem Wirtschaftszweck abträglich sind.“

Eine Auseinandersetzung mit dem Gewerkschaftsprogramm zur Neuordnung der Wirtschaft wird, obwohl der Ansatzpunkt damit gegeben ist, von hier aus aber nicht weiter versucht. Man kann sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß die Schrift im württembergischen Raum entstanden ist, wo der Kleinbetrieb und die Einzelunternehmen für die Wirtschaftsstruktur bestimmend sind, und daß demzufolge auch nur die Problematik der Mitbestimmung in diesen kleineren vom Unternehmer her bestimmten Betrieben gesehen wird. Die ganze Problematik des die moderne Wirtschaft bestimmenden Großunternehmens wird in der Erörterung dieser Schrift dagegen kaum gestreift.

Auf die Gesamtkonzeption der Gewerkschaften gehen dagegen die beiden im evangelischen Raum erscheinenden repräsentativen Zeitschriften, das „*Sonntagsblatt*“ (Herausgegeben vom Landesbischof der Kirche Niedersachsens Hanns

Lilje)⁴ und die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift „*Christ und Welt*“⁵ näher ein. Dabei ist es reizvoll, festzustellen, daß die Beurteilung weitgehend auseinanderklafft, und daß damit unsere eingangs gemachte Feststellung von dem Fehlen einer einheitlichen Konzeption auf evangelischer Seite bestätigt wird. Hans Zehrer kommt in seinem Artikel zu folgender Feststellung:

„Die Idee der Mitbestimmung ist der Versuch, die soziale Frage ohne den eigentlichen marxistischen Sozialismus zu lösen. Das ist ein entscheidender Schritt vorwärts, und wenn man in der ganzen Welt heute gespannt auf den Fortgang der Gespräche um die Mitbestimmung schaut, dann ist dieses Deutschland wieder einmal zu einem Experimentierfeld der Gedanken geworden, die das Gesicht der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts prägen werden.“ Zehrer meint weiter, „daß die Gewerkschaften, ehemals die feste Bastion der Sozialdemokratie, damit dem Marxismus praktisch abgeschworen haben. Die Debatte um das Mitbestimmungsrecht, so scharf sie auch im einzelnen geführt werden mag, bedeutet das Ende der marxistischen Doktrin. Das ist eine der entscheidendsten Entwicklungen dieser Zeit.“ Er begrüßt die Errichtung eines Bundeswirtschaftsrates ebenso wie die Errichtung von Landeswirtschaftsräten und die paritätische Beteiligung der Gewerkschaften in diesen Gremien wie in den zu errichtenden Wirtschaftskammern. Den Unternehmern und vor allem den Syndikalisisten der Unternehmer wird dabei vorgehalten, daß ihnen „der Gedanke eines Eindringens der Arbeitnehmer in die geheiligten Bezirke der Kammern ein Horror ist.“

In den beiden Aufsätzen in „*Christ und Welt*“ dagegen wird den Gewerkschaften vorgeworfen, daß sie mit ihren Ideen eines Bundeswirtschaftsrates und anderer Räte auf dem Standpunkt des Jahres 1925 stehengeblieben wären. Es wird von den Gefahren des „Rätestaates“ gesprochen, den einige wirklichkeitsfremde Intellektuelle wider den Willen der großen Masse der Arbeitnehmer verwirklichen wollen. Dabei kommt das christliche Organ in manchem bedenklich nahe an die Beweisführung des berüchtigten „*Industriekurier*“ heran, wenn es schreibt:

„Der Gehirnrust der Gewerkschaften: Das Wirtschaftswissenschaftliche Institut, dem der Gewerkschaftsvorschlag entstammt, geht nämlich gar nicht vom Betrieb als dem Kernraum der sozialen Spannung aus und noch weniger von den Bedürfnissen und Nöten des einzelnen Arbeiters, sondern von dem Wunschbild eines in Deutschland zu bildenden Räteystems. Sowohl der Betriebsrat wie auch die gewerkschaftliche Vertretung in den Aufsichtsräten, wie schließlich die neu in den Betrieben zu bildenden Wirtschaftsräte sollen die unterste Stufe einer voll durchgebildeten Rätehierarchie bilden. Über ihnen sollen sich die bezirklichen Wirtschaftskammern, die Landeswirtschaftsräte und schließlich der Bundeswirtschaftsrat erheben - also ein riesiger Sonderapparat der Wirtschaft, der sich jeweils paritätisch aus den beiden Spitzenorganisationen der Arbeitsmarktparteien (wie man hier richtiger statt „Sozialpartner“ sagen muß) zusammensetzt. Neben dem Bundestag und den Länderparlamenten würde damit also ein echtes Selbstverwaltungsorgan der Wirtschaft, das als Planungszentrale in hierarchischer Ordnung gedacht ist, geschaffen werden.“

Wird so die Gesamtkonzeption der Gewerkschaften verschieden beurteilt, so treffen sich allerdings das „*Sonntagsblatt*“ und „*Christ und Welt*“ in dem einen Punkt, in der ausschließlichen Konzentration des Mitbestimmungsproblems auf die rein betriebliche Ebene und in der radikalen Ablehnung der Beteiligung von „betriebsfremden Kräften“, d. h. von eigentlichen Gewerkschaftsvertretern an der Mitbestimmung in den Organen der Betriebe. Sieht Hans Zehrer wenigstens noch die Notwendigkeit einer weitgehenden Einbeziehung von Arbeiter-

4 Hans Zehrer: Kalte Sozialisierung? *Sonntagsblatt* Jg. II, Nr. 19 vom 7. Mai 1950.

5 Die goldene Stunde der deutschen Wirtschaft – verpaßt? *Christ und Welt*, Jg. III, Nr. 26 vom 24. Juni 1950 und: Fassaden oder Fundamente, ebenda Nr. 27 vom 6. Juli 1950.

vertretungen in Führungsorgane der Wirtschaft, wie das aus dem oben angeführten Zitat hervorgeht, so versucht „*Christ und Welt*“ die ganze Debatte ausschließlich auf die Ebene der betrieblichen Mitbestimmung zu verschieben.⁶

Das Problem unserer Zeit sei es nicht, irgend eine weitergehende Organisation zu schaffen, sondern bestehe ausschließlich darin, den Arbeiter im Betriebe an der Führung des Betriebes zu beteiligen. Die Mitbestimmung wird deshalb als eine Frage angesehen, die nur die Betriebsangehörigen angeht. Selbst der CDU-Entwurf genügt hier dem Verfasser nicht: „Der Betrieb als lebendige Einheit muß auf die Dauer noch stärker in den Mittelpunkt rücken. Jeder Betrieb ist ein sozialer Organismus mit seinen besonderen Lebensgesetzen. Es gilt, den Arbeiter aus der ‚Objekt-Situation‘ herauszuführen.“ Es wird als ein Irrplan bezeichnet, dieses Ziel durch organisatorische Maßnahmen zu erreichen, vor allem durch Maßnahmen, die über die betriebliche Ebene hinausgehen. Zur Fundierung dieser Auffassung wird behauptet, daß Umfragen, die die Zeitschrift vorgenommen hat, eindeutig gezeigt hätten, daß die Arbeiterschaft überhaupt kein Interesse an der Mitbestimmung habe, daß die Debatte über das Mitbestimmungsrecht über die Köpfe der Arbeiter wie auch der Betriebsräte hinweggegangen sei, und daß die Mitbestimmung nicht etwa ein elementarer Ruf aus den Betrieben selbst, sondern eine Erfindung der „intellektuellen und politischen Schicht“ sei. Zu ähnlichen Schlußfolgerungen kommt auch der sonst aufgeschlossener Hans Zehrer, wenn er in seinem oben zitierten Artikel schreibt: „Da gibt es freilich keinen Kompromiß, denn so sehr die Beteiligung des Arbeiters an seinem ‚Werk‘ heute gefordert werden muß, so sehr kann es sich dabei natürlich nur um die Beteiligung des Arbeiters in seinem Werk handeln. Alle Versuche, eine neue anonyme Macht von außen oder von oben, jedenfalls aus der Ferne, in den Betrieb hineinzudrängen, um das anonyme Kapital herauszudrängen, hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben und würde uns alle, nicht zuletzt aber die Arbeiter selbst, über kurz oder lang einem neuen gewaltigen Ungeheuer auf Gnade und Ungnade ausliefern. Vestigia terrent ...“

Wir sind damit an einem entscheidenden Punkt der Diskussion angelangt. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß die protestantischen Kritiker der gewerkschaftlichen Forderung nach einer Neuordnung der Wirtschaft die Komplexität des Problems nicht sehen oder nicht sehen wollen. Wenn in dem Aufsatz in „*Christ und Welt*“ immer wieder auf amerikanische Beispiele hingewiesen wird, die Herbert Gross in seinem Buch „*Manager von morgen*“ zitiert hat, so muß dem entgegengehalten werden, daß die gesamte Wirtschaftsentwicklung in Amerika wesentlich anders war als in Deutschland und in Europa überhaupt. Die USA haben nicht die Belastung mit der ganzen Tradition frühkapitalistischer Entwicklung und ihre Verflechtung mit dem autoritären Machtstaat. In einem Vortrag, den *Viktor Agartz* auf einer Tagung der Evangelischen Akademie in Königswinter gehalten hat, hat er darauf mit Nachdruck hingewiesen:

„Die deutsche und auch europäische Beziehung im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist traditionsgebunden, und zwar in einer Weise, die auf eine jahrhundertalte Entwicklung und Formung zurückgreift. Diese geistige Belastung findet sich nicht nur in der Ökonomie, sondern in der gesamten Ideengeschichte, die über Hunderte von Jahren Europa überlagert. Wir haben unsere mittelalterlichen Handwerker gehabt, wir hatten den merkantilistischen Polizeistaat, und wir haben das Manchesterium hinter uns und haben gegenwärtig eine oligarchisch gebundene Wirtschaft. Diese Entwicklungsreihe berührt - wie ich sagte - nicht nur ökonomisch, sondern auch ideenmäßig die Grundhaltung aller Menschen, gleichgültig ob Unternehmer oder Arbeitnehmer, in so starkem Maße, daß sich hieraus für Europa be-

6 Als Basis der beiden Aufsätze werden dabei bezeichnenderweise folgende Veröffentlichungen angegeben: Herbert Gross: *Manager von morgen*, Droste-Verlag Düsseldorf; A. Heinz: *Ein neuer Weg*, Heyn-Verlag Ratingen; Franz Schürholz: *Der Arbeitspartner*, Rechts-Verlag Düsseldorf; Elton Mayo: *Probleme industrieller Arbeitsbedingungen*, Verlag der Frankfurter Hefte; Ernst Michel: *Sozialgeschichte der industriellen Arbeitswelt*, Verlag J. Knecht, Frankfurt; Eugen Rosenstock: *Werkstatt-Aussiedlung*, Berlin 1922.

stimmt Beziehungen des Zueinander und Gegeneinander ergeben haben. Diese Überlagerungen fehlen in den Vereinigten Staaten genau so wie im heutigen Rußland. Zwischen den beiden großen Machtgruppen gibt es Parallelen und vergleichsmäßige Berührungspunkte, denn über beide Gebiete ist weder ein Humanismus noch eine Renaissance noch eine Aufklärung hinweggegangen. Aber dieses geistige Schwergewicht trägt das alte Europa mit sich herum. Dieses Schwergewicht belastet aber auch das Verhältnis der arbeitenden Menschen in einer völlig anderen Weise als es in Amerika oder Rußland der Fall ist.“ Mit Recht folgert Agartz daraus, daß ein Wettbewerb, bei dem Unternehmer und Arbeitnehmer gemeinsam um die Höhe des Betriebsertrages streiten, in Deutschland nicht möglich ist und vor allen Dingen nicht empfunden wird. In Deutschland besteht nicht ein Wettbewerb um den Gewinn, sondern um die Herrschaft.“

Wir haben den Eindruck, daß aus einer mehr oder weniger lutherisch-patriarchalischen Anschauung der Dinge die evangelischen Kritiker gerade dieses Problem nicht genügend sehen. Die deutsche Arbeiterschaft steht seit Jahrzehnten nicht nur in einem Ringen um unmittelbar bessere materielle Lebensbedingungen, sondern sie steht in dem Ringen um die Anerkennung der Menschenwürde des Arbeiters auch in der Wirtschaft, um die gleichberechtigte Einordnung der Arbeiterschaft in diese Wirtschaft, um die Anerkennung der Arbeit als gleichberechtigter Faktor neben dem Faktor Kapital. Es mag sein, daß die einzelnen Arbeiter und auch die Betriebsräte, wie das der Verfasser des Artikels in „*Christ und Welt*“ festgestellt hat, nicht immer in der Lage sind, diesen Willen in Worten klar auszudrücken. Das Streben danach erfüllt aber den gewerkschaftlichen und politischen Kampf seit Jahrzehnten, und wenn die Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit heute an die Entwicklung vor 1933 anknüpfen, so bedeutet das nicht, daß sie auf einer veralteten Konzeption bestehen bleiben, sondern es bedeutet, daß sie diese damals für richtig erkannten und teilweise auch verwirklichten Ideen weiterführen und weiterentwickeln. Das Betriebsrätegesetz und die betriebliche Mitbestimmung, um die heute diskutiert wird, waren ja schon in der Zeit vor 1933 verwirklicht und hatten sich im ganzen durchweg bewährt. Gerade aus den Erfahrungen der damaligen Zeit aber ist die Erkenntnis in den Gewerkschaften gewachsen, daß die rein betriebliche Mitbestimmung nicht genügt, um die volle Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft zu sichern. Von hier aus ist der Vorstoß in *die* Bereiche unternommen worden, in denen die eigentliche Herrschaft über die Betriebe ausgeübt wird, d. h. der Vorstoß in die Aufsichtsräte und in die anderen Lenkungs- und Leitungsorgane der Unternehmen und der Wirtschaft überhaupt. Im übrigen muß noch festgehalten werden, daß die evangelische Kritik sehr oft an dem Mangel einer klaren Definierung der Begriffe leidet; Betrieb und Unternehmen werden meist gar nicht unterschieden, woraus sehr erhebliche Fehlschlüsse gezogen werden. Es muß, was vielfach in der Diskussion übersehen wird, dabei klargestellt werden, daß niemand auf der Gewerkschaftsseite „betriebsfremde“ Elemente in die Mitbestimmungsorgane des Betriebes im engeren Sinne delegieren will, d. h. etwa den Betriebsrat durch den Gewerkschaftsfunktionär ersetzen will. Worum es aber geht, ist das, daß die Gewerkschaften sich allerdings für die Aufsichtsorgane der großen Unternehmen dieses Recht vorbehalten, ein Recht, das für die Unternehmerseite bisher unbestritten gültig war, wenn in die Aufsichtsorgane der Unternehmen immer in erheblichem Maße „betriebsfremde“ Elemente aus den Banken oder aus anderen Zweigen der Wirtschaft gewählt wurden. Hier wird allerdings auf der Gewerkschaftsseite bewußt an die Erfahrung der Periode zwischen 1918 und 1933 angeknüpft. Damals hat sich mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß die im Betriebsrätegesetz vorgesehene Delegation von einigen Ver-

treten des Betriebsrats in den Aufsichtsrat des Unternehmens nicht genügt, um ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im Unternehmen zu sichern. Dieses Recht kann nur der bestreiten, der die Verfassung der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften nicht kennt und der die Besonnenheit und das Verantwortungsbewußtsein der Gewerkschaften nicht sehen will, das diese in den letzten Jahren immer wieder gezeigt haben. Es geht darum, daß in den entscheidenden Positionen der Wirtschaft nicht nur der Faktor Kapital bei der Ausübung der Herrschaftsfunktionen in Erscheinung tritt, sondern völlig gleichberechtigt auch der Faktor Arbeit. Mit der verantwortlichen Mitbestimmung des Arbeiters in seinem Betrieb, deren Wert und Notwendigkeit außer Frage steht und die die Gewerkschaften voll bejahen, ist die große Frage der Mitbestimmung und der Neuordnung der Gesamtwirtschaft nicht zu lösen. Erst die organische Verbindung mit den übergeordneten Lenkungs- und Leitungsorganen macht die betriebliche Mitbestimmung voll wirksam. Es ist im übrigen keine „anonyme Macht“, die sich von außen oder von oben her in den Betrieb hineindrängt, sondern es sind die aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen und diese Arbeiterschaft in allen Fragen vertretenden gewerkschaftlichen Organisationen, deren Vertreter nicht nur das Recht der Mitbestimmung, sondern auch die Pflicht der Mitverantwortung in der Wirtschaft übernehmen wollen.

Es würde hier zu weit führen, auf alle Einzelfragen, die in diesem Zusammenhang in den zitierten Aufsätzen und Schriften aufgeworfen werden, einzugehen. Im Grunde würde sich auch die Diskussion hier wieder nur auf der gleichen Ebene bewegen, auf der sie bereits mit den Unternehmern geführt worden ist, und es wäre vielleicht nur der soziologische Grund zu untersuchen, warum sie auf dieser Ebene bleibt. In keinem der genannten Aufsätze aber, das ist für unsere Betrachtung entscheidend, wird von einer christlichen Position aus ein wirklich stichhaltiger Einwand gegen das Gewerkschaftsprogramm erhoben. Oder ist der Hinweis auf die Machtkonzentration theologisch zu werten, den Zehrer macht, wenn er auf den Einfluß der Gewerkschaften hinweist, wenn er - wir ziehen das oben erwähnte Zitat noch einmal heran - sagt: „Alle Versuche, eine neue anonyme Macht von außen oder von oben, jedenfalls aus der Ferne, in den Betrieb hineinzudrängen, um das anonyme Kapital herauszudrängen, hieße, den Teufel durch Beelzebub austreiben und würde uns alle, nicht zuletzt aber die Arbeiter selbst, über kurz oder lang einem neuen gewaltigen Ungeheuer auf Gnade und Ungnade ausliefern.“ Wir bedauern, daß hier wieder nur eine vage beschwörende Andeutung gemacht, aber keine wirkliche Begründung gegeben wird, mit der sich auseinanderzusetzen lohnte. Hier, wo die Gefahr der Machtausübung entsteht, wäre allerdings einiges zu sagen, aber es könnte unserer Meinung nach vom christlich-protestantischen Standpunkt aus kaum ein Einwand gegen das Gewerkschaftsprogramm erhoben, sondern nur eine allgemeine Warnung ausgesprochen werden. Hier sehen wir die eigentliche christliche Aufgabe, auf die der Verfasser dieser Zeilen einmal früher selbst hingewiesen hat.⁷

Einmal allerdings klingen im „Sonntagsblatt“ noch „christliche“ Motive an, wenn in einem sachlich wenig fundierten Aufsatz davon gesprochen wird, daß durch das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften „die beiden natürlichen Kräfte der Welt“ bedroht sind, d. h. die menschliche Persönlichkeit und ihr persönliches Eigentum. Diese Feststellung ist allerdings erstaunlich. In den gewerkschaftlichen Forderungen wird gerade das eigentliche Privateigentum

⁷ Franz Grosse: Der Weg der Gewerkschaften, Sonntagsblatt Jg. 2, Nr. 37 vom 11. April 1949 und Dämonie der Wirtschaftsmacht, ebenda Jg. 2, Nr. 49 vom 4. Dezember 1949.

des wirklichen Unternehmers nicht angetastet. Im Grunde wird auch, das ist in der Begründung der gewerkschaftlichen Forderungen ausdrücklich hervorgehoben, die schöpferische wirklich unternehmerische Tätigkeit gerade positiv gewertet; die Mitbestimmung und Mitwirkung der Arbeiterschaft wird hier geradezu als eine Unterstützung der unternehmerischen Aktivität gesehen. Wollte man das leugnen, was man unter Hervorhebung gewisser Gefahren, die zweifellos vorhanden sind, so gern tut, so müßte man ja auch die ganze so überaus weitgehende Mitbestimmung der Gewerkschaften und der Arbeiterschaft in amerikanischen Betrieben ablehnen, die man sonst (siehe „*Christ und Welt*“) so sehr begrüßt. In den anonymen Gesellschaften aber, in denen heute der überwiegende Teil der Arbeitnehmerschaft tätig ist, kann ja von diesem persönlichen Eigentum nicht mehr geredet werden, es sei denn, man zieht das Recht der Aktionäre als der „eigentlichen Eigentümer, die bisher überhaupt noch nicht gefragt worden sind“ heran. Es ist aber sehr die Frage, ob in diesem Fall die Verbindung von Eigentum und Eigentümer wirklich noch vorhanden ist und die christliche Rechtfertigung des Eigentums noch gelten kann, die gerade, worauf wir eingangs hinwiesen, von einem protestantisch-christlichen Standpunkt aus gefordert wird. (Wir weisen dabei auch darauf hin, daß in der katholischen Betrachtungsweise, in den Enzykliken der Päpste, hier erhebliche Vorbehalte gemacht werden.) Was aber die Bedrohung der menschlichen Persönlichkeit durch das Mitbestimmungsrecht angeht, so muß schon die Frage aufgeworfen werden, ob nicht, wenn man die Dinge so sieht wie in dem letzten strittigen Artikel des „Sonntagsblatts“, die Persönlichkeit in ihrer rein liberalistisch-kapitalistischen Ausprägung gesehen wird. Muß es nicht gerade vom evangelischen Standpunkt aus begrüßt werden, daß durch das Mitbestimmungsrecht in der von den Gewerkschaften geforderten Form die breiten Arbeitermassen zur Verantwortung auch in der Wirtschaft herangezogen werden? Wird nicht dadurch der Persönlichkeitswert des einzelnen Arbeitnehmers überhaupt erst anerkannt? Solange er nur Objekt der Wirtschaft war, konnte von Persönlichkeit jedenfalls im wirtschaftlichen Bereich keine Rede sein. Die Gewerkschaften haben hier in ihrer bisherigen Arbeit schon Beträchtliches geleistet, um den Persönlichkeitswert des Arbeiters zu erhöhen. Darüber sollten sich die christlichen Kritiker Gedanken machen.

Wir können deshalb nicht einsehen, warum ein protestantischer Christ, sofern er nur von seiner christlichen Position an die Dinge herangeht, zu dem Programm, wie es der DGB zur Neuordnung der Wirtschaft aufgestellt hat, nicht ja sagen kann. Vom protestantischen Standpunkt bleibt u. E. nur die Aufgabe, immer wieder darauf hinzuweisen, daß alle hier geplanten organisatorischen Maßnahmen nicht genügen, wenn sie nicht mit Leben erfüllt werden, wenn sie nicht von Menschen getragen werden, die der Geist der Liebe treibt. Aber da nun einmal der Mensch schwach ist und der Sünde unterliegt, so bleibt nach der protestantischen Ideologie auch die Notwendigkeit der Schaffung institutioneller Ordnung. In diesem Sinne schreibt auch Eberhard Müller: „Deshalb hat die Kirche nicht allein die Gewissen aufzurufen, sondern auch dafür einzutreten, daß Ordnungen und Gesetze vorhanden sind, die dem menschlichen Ich, seiner Selbstsucht und seinem Machtwillen Schranken setzen. Denn es ist Gottes Wille, daß die Menschheit nicht am Menschen zugrunde gehe.“ Aus der gleichen Erkenntnis, die in dem letzten Satz zum Ausdruck kommt, allerdings ohne eine theologische Begründung, haben die Gewerkschaften gerade im Hinblick auf die Gefahren, die hier vom Osten her den westeuropäischen Raum bedrohen, ihre Forderungen aufgestellt.